

Gefährdungsbeurteilung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gem. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen

vom 30.05.2022

Vorbemerkung

Die meisten gesetzlich geregelten Schutzmaßnahmen gegen das Covid-19-Virus für die Beschäftigten und Studierenden der Hochschule sind mittlerweile entfallen; zuletzt ist mit Datum vom 25.05.2022 die Sars-Cov-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausgelaufen. Derzeit sind die Infektionszahlen deutlich rückläufig, die Krankheitsverläufe zumeist mild. Dennoch sind nach wie vor Infektionsausbrüche möglich, die besonders für vulnerable Mitglieder der Hochschule gefährlich sein können und ggf. den Präsenz-Studienbetrieb gefährden. Daher sind nach wie vor gewisse Schutzmaßnahmen erforderlich; die Hochschule passt insoweit ihre Gefährdungsbeurteilung an die aktuelle Lage an. Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich auch für externe Dienstleister und Besucher/innen, soweit nicht dort (z.B. für Handwerksbetriebe) Sonderregelungen greifen. Sie gelten für alle Standorte der Hochschule und werden ständig überprüft.

Alle Angehörigen der Hochschule werden fortlaufend über den aktuellen Stand, die Einzelregelungen und deren Ausnahmen informiert (über die Website, die Mittwochsmitteilungen bzw. die CampusNews); alle Angehörigen der Hochschule sind aufgefordert, die Informationen auch von sich aus abzurufen.

Rechtliche Grundlagen

- Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 30.05.2022.
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Wichtige Links

www.ph-heidelberg.de/coronavirus

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html?cms_box=1&cms_current=COVID-19+%28Coronavirus+SARS-CoV-2%29&cms_lv2=13490882

Allgemeine Nutzungsbedingungen der Hochschule zur Sicherstellung des Infektionsschutzes

Zutritt zur Hochschule

Personen mit typischen Symptomen einer Corona-Infektion (z.B. Fieber, neu auftretender Husten, Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinns) dürfen die Hochschule erst nach einer Abklärung, dass es sich nicht um eine Corona-Infektion handelt, betreten. Personen mit typischen Symptomen einer Corona-Infektion, die sich bereits auf dem Gelände der Hochschule

befinden, müssen sich unverzüglich nach Hause und/oder in ärztliche Behandlung begeben. Eine Teilnahme an Veranstaltungen ist nicht möglich. Wir bitten in diesen Fällen, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden und sich umgehend telefonisch mit dem Hausarzt und/oder mit dem kassenärztlichen Notdienst oder dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.

Personen, für die die Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbots im Einzelfall nicht zumutbar oder die Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist, nehmen bitte Kontakt mit dem Rektorat (rektorat@vw.ph-heidelberg.de) auf.

Maskenpflicht

Als eine der wirksamsten Möglichkeiten, Infektionen zu vermeiden, hat sich die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 Metern zu anderen Personen gezeigt. In den Gebäuden der Hochschule, insbesondere in den Veranstaltungsräumen, kann dies nicht durchgehend gewährleistet werden. Daher besteht in allen Gebäuden der Hochschule die Pflicht, eine **medizinische Maske** zu tragen. Diese „Maskenpflicht“ gilt auf sämtlichen Verkehrswegen und -flächen wie z.B. den Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern, Aufzügen und Toiletten. Sie gilt auch während der Lehrveranstaltungen und anderer Veranstaltungen, für Besucher/innen in Büroräumen sowie für Beschäftigte bei direktem Kontakt mit Studierenden und Besuchern/Besucherinnen (z.B: Studierendensekretariat, SSC etc.).

Unabhängig von der Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, empfiehlt die Hochschule weiterhin die Nutzung eines FFP2-Atemschutzes.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind

- Schwangere
- Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz, sofern kein Kontakt mit Besucher*innen besteht und der Abstand zu Kolleg*innen eingehalten werden kann bzw. entsprechende Trennwände vorhanden sind,
- Teilnehmer*innen von internen Besprechungen, es sei denn, der Abstand von 1,50 Metern kann nicht eingehalten werden
- Studierende während der Arbeit an den Lernplätzen in der Bibliothek
- Studierende während schriftlicher Prüfungen
- Studierende und Lehrende während mündlicher Prüfungen, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann
- Vorträge sowie Wortbeiträge in (Lehr)veranstaltungen, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Personen während des musikalischen oder darstellenden Vortrags sowie beim musikalischen Übetrieb, bei der Sportausübung und bei der Nahrungsaufnahme
- Personen, die durch ärztliches Attest von der Maskenpflicht befreit sind. Diese Personen wenden sich bitte vor der Teilnahme an Veranstaltungen an die Veranstaltungsleitung/die Lehrenden.

Abstandsempfehlung

Unabhängig von der Maskenpflicht wird empfohlen, wo immer es geht einen Mindestabstand von 1,50 Metern, besser 2 Metern, einzuhalten. Dies gilt auch für die Benutzung der Toiletten.

Impfungen

Die Hochschule empfiehlt nach wie vor dringend, sich impfen zu lassen, weil nur so ein möglichst guter Schutz vor Infektionen gewährleistet ist. Für Beschäftigte besteht die Möglichkeit, sich während der Arbeitszeit impfen zu lassen.

Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es sollte ca. alle 20-30 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten vorgenommen werden. Dies gilt für alle Räume und die Flure, vor allem aber für Räume, in denen keine Lüftungsanlage vorhanden oder in Betrieb ist.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für Präsenzveranstaltungen nicht geeignet, sofern nicht eine Raumluftanlage den Luftaustausch sicherstellt. Zusätzlich werden CO₂-Ampeln zur Verfügung gestellt.

Betriebsärztliche Vorsorge

Beschäftigte können sich auf Wunsch individuell von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ebenso können Ängste und psychische Belastungen auf Grund der aktuellen Corona-Situation angesprochen werden. Näheres unter: <https://www.ph-heidelberg.de/bgm/themen/arbeitsmedizinische-sprechstunde.html>

Homeoffice und Präsenzarbeit

Das Sommersemester 2022 ist ein reguläres Präsenzsemester. Daher sind auch die Beschäftigten der Hochschule grundsätzlich wieder in Präsenz anwesend. Für die Beschäftigten in der Verwaltung gilt nach einer Übergangszeit bis längstens 31.07.2022 die „Dienstvereinbarung über die alternierende Telearbeit“, die am 01.05.2022 in Kraft getreten ist. Für die Beschäftigten in Forschung und Lehre richten sich die Anwesenheitszeiten nach den Erfordernissen des Betriebes.

Bei Tätigkeiten in Präsenz sind die Büros möglichst mit nur einer Person zu besetzen. In Ausnahmefällen und bei entsprechender Größe können auch mehrere Personen (unter Einhaltung des Abstandsgebots) zusammen in einem Raum sitzen. Soweit möglich, sollte bei Mehrfachbelegung nach Absprache ein schichtweises Arbeiten (z.B. tageweise) vereinbart werden. Falls die erforderlichen Abstände von mindestens 1,50 Metern nicht eingehalten werden können, sollen zwischen den Arbeitsplätzen Trennwände aufgestellt werden (können beim Inneren Dienst angefordert werden). Alternativ ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auf eine regelmäßige Belüftung ist zu achten.

Besprechungen

Besprechungen und Sitzungen können als Telefonkonferenz oder Videokonferenz oder in Präsenz abgehalten werden. Falls sie in Präsenz stattfinden, wird empfohlen, die gebotenen Abstände einzuhalten; es ist jeweils spätestens nach 30 Minuten gründlich zu lüften.

Verfahren bei Schwangerschaft

Schwangere Studentinnen können an Präsenzveranstaltungen des Lehrbetriebs grundsätzlich teilnehmen. In der Lehrveranstaltung ist durchgehend ein Abstand der Schwangeren zu anderen Studierenden und zu Lehrenden von mindestens 1,50 Metern einzuhalten. Auf Wunsch der Schwangeren sollen die jeweiligen Lehrenden die Möglichkeiten einer Online-Teilnahme oder sonstigen Vermittlung des Lehrstoffs besprechen. Die Schwangere (nicht die anderen Studierenden!) muss auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten. Auf regelmäßige Lüftung der entsprechenden Räume muss besonders geachtet werden.

Schwangere Mitarbeiterinnen sollten ihre Arbeit möglichst von zuhause aus erbringen. Falls dies nicht möglich ist, ist sowohl bei Lehrveranstaltungen als auch im Bereich der Verwaltung auf den Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen zu achten.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sind in allen Veranstaltungsräumen bereitgestellt.

Den Beschäftigten werden in den Abteilungen/Bereichen bei Bedarf Atemschutzmasken zur Verfügung gestellt. In Bereichen, die (eingeschränkten) Publikumsverkehr haben, werden außerdem Einmalmasken und Handschuhe sowie bei Bedarf Spuckschutzvorrichtungen zur Verfügung gestellt.

An den Ein- und Ausgängen der Gebäude sind Desinfektionsspender aufgestellt.

Inkraftsetzung

Die Gefährdungsbeurteilung gilt für die Zeit ab 31.05.2022; sie wird laufend den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

31.05.2022

gez. Huneke
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke (Rektor)